

Übersetzungsvertrag

zwischen _____
– nachstehend Übersetzer / Übersetzerin genannt –

und _____
– nachstehend Verlag genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die deutsche Übersetzung des Werkes mit dem Originaltitel _____
von _____
in der dem Übersetzer / der Übersetzerin am _____ zugesandten Fassung.

2. Der Verlag ist Inhaber des deutschsprachigen Verlagsrechts.

3. Es ist Sache des Verlages, auf die Wahrung der Rechte Dritter zu achten. Der Übersetzer / die Übersetzerin weist den Verlag auf alle ihm / ihr bekannten Rechte hin, die mit dem übersetzten Werk verletzt werden könnten (z.B. Persönlichkeits-, Zitat-, Bild- und Abbildungsrechte).

§ 2. Rechte und Pflichten des Übersetzers / der Übersetzerin

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk persönlich zu übersetzen und dabei die Urheberpersönlichkeitsrechte des Originalautors zu wahren. Die Anfertigung der Übersetzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Verlages.

2. Der Übersetzer / die Übersetzerin verpflichtet sich, das Werk sinn- und formgetreu nach dem Original zu übertragen.

§ 3. Rechte und Pflichten des Verlages

1. Der Verlag ist, soweit dieser Vertrag nicht Abweichendes bestimmt, verpflichtet, das übersetzte Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben. Übt er sein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht nicht aus, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Übersetzer / der Übersetzerin unverzüglich mitzuteilen und ihm / ihr die Übersetzung vertragsgemäß zu honorieren.

2. Der Verlag übereignet dem Übersetzer / der Übersetzerin kostenlos ein Exemplar des Originaltextes und stellt ihm / ihr folgende Arbeitsmittel zur Verfügung:

3. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verlagszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. Der Titel wird in Absprache mit dem Übersetzer / der Übersetzerin festgelegt.

Das Recht des Verlages zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Bei Herabsetzung des Ladenpreises wird der Übersetzer / die Übersetzerin vorher benachrichtigt.

§ 4. Rechtseinräumungen

1. Soweit der Person des Übersetzers / der Übersetzerin in Ausübung der Übersetzung Urheberrechte oder ähnliche Schutzrechte entstehen, überträgt er / sie dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des Lizenzvertrags das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht/Hauptrecht) der Übersetzung.
2. Der Übersetzer / die Übersetzerin räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:
 - a) das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
 - b) das Recht der Übersetzung in Mundarten;
 - c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint-, Schul- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
 - d) das Recht zur Herausgabe von Mikroskopieausgaben;
 - e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie);
 - f) das Recht zum Vortrag durch Dritte.
3. Darüber hinaus räumt der Übersetzer / die Übersetzerin dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 1 folgende ausschließliche Nebenrechte ein:
 - a) das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen Ausleihen und Vermieten der Buchausgabe;
 - b) alle sonstigen durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan.
4. Der Verlag ist berechtigt, alle ihm hiernach zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen.
5. Der Verlag verpflichtet sich, den Übersetzer / die Übersetzerin über alle Nebenrechtsabschlüsse zu unterrichten, und stellt ihm / ihr ein Belegexemplar jeder Lizenzausgabe des Werkes zur Verfügung.
6. Der Verlag gibt dem Übersetzer / der Übersetzerin alle Informationen, derer diese/r zur Wahrnehmung seiner / ihrer Rechte bei der VG Wort bedarf.

§ 5. Rechterückfall

Verwertet der Verlag die Übersetzung nicht (§ 3 Abs. 1) oder verwertet er sie nicht weiter, so hat er dies dem Übersetzer / der Übersetzerin unverzüglich mitzuteilen. Alle Rechte an der Übersetzung fallen dann spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Nichtverwertung bzw. Nichtweiterverwertung automatisch an den Übersetzer / die Übersetzerin zurück.

§ 6. Honorar

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin erhält für seine / ihre Tätigkeit und für die Übertragung des Hauptrechts gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

_____ Euro pro Normseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes,

zahlbar wie folgt:

_____ Euro bei Abschluss des Vertrags,

den Rest der Gesamtsumme bei Ablieferung des Manuskripts.

oder

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin erhält für seine / ihre Tätigkeit und für die Übertragung des Hauptrechts gemäß § 4 als Gegenleistung ein Honorar von

_____ Euro pro Normseite (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) des übersetzten Textes,

zahlbar wie folgt:

_____ Euro bei Abschluss des Vertrags,

danach monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von

_____ Euro,

den Rest der Gesamtsumme bei Ablieferung des vollständigen Manuskripts.

2. Der Übersetzer / die Übersetzerin erhält

_____ % des aus der Verwertung der Nebenrechte erzielten Erlöses.

3. Übersteigt die Zahl der verkauften Exemplare

_____ Stück, erhält der Übersetzer / die Übersetzerin ein Honorar in Höhe von

_____ % des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis).

4. Bei den im Abs. 2 genannten Stückzahlen wird der Verkauf von Rohbogen der Originalausgabe – außerhalb von Nebenrechtseinräumungen – berücksichtigt. Hierfür erhält der Übersetzer / die Übersetzerin ein Honorar in Höhe von

_____ % des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Verlagsabgabepreises für Rohbogen.

5. Soweit Nebenrechte durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Übersetzer / Übersetzerin nach deren satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 7. Abrechnung

1. Ist der Übersetzer / die Übersetzerin mehrwertsteuerpflichtig, zahlt der Verlag die auf die Honorar-beträge anfallende Mehrwertsteuer zusätzlich.

2. Nach dem Tode des Übersetzers / der Übersetzerin bestehen die Honorarverpflichtungen gegen-über den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemein-samen Bevollmächtigten zu benennen haben.

Für die absatzabhängigen Honorarbestandteile gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

3. Zusätzliche Honorarabrechnung und Zahlung lt. § 6 Abs. 2 und 3 erfolgen halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden

_____ Wochen.

4. Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Übersetzer / von der Übersetzerin beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrech-nungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.

§ 8. Manuskriptablieferung

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin verpflichtet sich, das gesamte Manuskript

bis spätestens _____ abzuliefern.

2. Im Falle der Ablieferung auf Datenträger erhält der Übersetzer / die Übersetzerin dafür einen Zuschlag von

_____ Euro pro Normseite.

Arbeitet der Übersetzer / die Übersetzerin eventuelle Lektoratskorrekturen selbst ein, erhält er / sie dafür einen Zuschlag von

_____ pro Normseite.

3. Werden die unter Abs. 1 genannten Fristen nicht eingehalten, gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von jeweils vier (bei umfangreichen Werken zehn) Wochen.

4. Das Manuskript bleibt Eigentum des Übersetzers / der Übersetzerin und geht nach Erscheinen des Werkes unaufgefordert an ihn / sie zurück. Der Übersetzer / die Übersetzerin behält eine Ausfertigung des Manuskripts bis zum Erscheinen des Werkes bei sich.

§ 9. Satz und Korrektur

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin erhält vom Verlag das lektorierte Manuskript rechtzeitig vor Satz- und Drucklegung.

2. Die erste Korrektur des Satzes wird vom Verlag oder von der Druckerei vorgenommen. Der Verlag ist sodann verpflichtet, dem Übersetzer / der Übersetzerin in allen Teilen gut lesbare Abzüge zu übersenden, die der Übersetzer / die Übersetzerin honorarfrei korrigiert und mit dem Vermerk "druckfertig" versieht; durch diesen Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt.

§ 10. Urheberbenennung

1. Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer / die Übersetzerin auch ohne dessen / deren ausdrückliche Anweisung auf der Titelseite uneingeschränkt zu nennen. Bei allen öffentlichen Nennungen des Werkes ist der Übersetzer / die Übersetzerin ebenfalls zu nennen, insbesondere in jeder Werbung. Des Weiteren hat der Verlag im Falle der Vergabe von (Neben-)Rechten an Dritte für die Nennung des Übersetzers / der Übersetzerin auf der Titelseite bzw. an der Titelseite entsprechender Stelle Sorge zu tragen.

2. Der Übersetzer / die Übersetzerin ist berechtigt, anstatt seines / ihres Namens ein Pseudonym zu wählen. Für das Pseudonym gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz 1.

§ 11. Rezensionen

Der Verlag wird dem Übersetzer / der Übersetzerin bei ihm eingehende Rezensionen des Werkes innerhalb des ersten Jahres nach Erscheinen umgehend, danach in angemessenen Zeitabständen kopiert zusenden.

§ 12. Freixemplare

1. Der Übersetzer / die Übersetzerin erhält für seinen / ihren eigenen Bedarf

_____ Freixemplare, bei weiteren Auflagen je drei Exemplare pro gedrucktes Tausend.

2. Darüber hinaus kann der Übersetzer / die Übersetzerin Exemplare seines / ihres Werks mit einem Rabatt von _____% vom Ladenpreis vom Verlag beziehen.

3. Sämtliche gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 13. Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter

_____ Exemplaren pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Übersetzer / die Übersetzerin mit _____% beteiligt.

2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

3. Der Verlag ist verpflichtet, den Übersetzer / die Übersetzerin von einer beabsichtigten Verramschung und/oder Makulierung einen Monat vorher schriftlich zu informieren. Der Übersetzer / die Übersetzerin hat das Recht, durch einseitige Erklärung die noch vorhandene Restauflage bei beabsichtigter Verramschung zum Ramschpreis abzüglich des Prozentsatzes seiner / ihrer Beteiligung und bei beabsichtigter Makulierung unentgeltlich ab Lager zu übernehmen.

4. Im Falle der Verramschung und/oder Makulierung fallen alle Nutzungsrechte von selbst wieder an den Übersetzer / die Übersetzerin zurück.

§ 14. Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Schriftform, wobei bestätigender Briefwechsel genügt.

3. Die Parteien erklären, Mitglieder / Wahrnehmungsberechtigte folgender Verwertungsgesellschaften zu sein:

Der Verlag: _____

Der Übersetzer / die Übersetzerin: _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Übersetzer/in _____

Unterschrift Verlag _____